

Merkblatt für Flurgenossenschaften

Unterhaltsbeiträge der Gemeinde an Strassen und Wege

Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von Strassen und Wegen im privaten Eigentum Beiträge, wenn diese öffentlich zugänglich sind („der Öffentlichkeit gewidmet“). Die entsprechenden Strassen und Wege werden in das Strassenverzeichnis der Gemeinde aufgenommen.

Es werden folgende Beiträge ausgerichtet (Art. 28 Abs. 1 des Strassenreglements):

öffentliche Anlage in priv. Besitz	Wohneinheiten (WE)	Beitrag in Prozent
Sammelstrasse (SS)		50 %
Quartierserschliessungsstrasse (QES)	bis 250 WE	50 %
Zufahrtsstrasse (ZS)	bis 75 WE	50 %
Zufahrtsweg (ZW)	bis 10 WE innerhalb Bauzone resp. bis 5 WE ausserhalb Bauzone	50 %
Land- u. forstwirtsch. Güterstrasse (GS)		50 %
Wege (inkl. Treppen) (W)		15 – 100 %

Für die Beitragsauszahlung ist die von der Flurgenossenschaftsversammlung genehmigte Jahresrechnung zusammen mit dem unterzeichneten Beschlussprotokoll der Flurgenossenschaftsversammlung an die Gemeindekanzlei einzureichen.

Öffentliche Widmung

Die öffentliche Widmung erfolgt auf dem Weg einer Statutenrevision gemäss Art. 167 ff. des EG zum ZGB (bGS 211.1) im Rahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Flurgenossenschaftsversammlung. Für die entsprechende Einladung der Mitglieder der Flurgenossenschaft ist die Zustellfrist gemäss den gültigen Statuten und die Angabe der zu behandelnden Traktanden zu beachten.

Vorgeschlagener Statuten-Mustertext für die öffentliche Widmung (einzufügen i.d.R. im Grundsatzartikel zur Benützung der Strasse):

Art. xx

^y Die Flurgenossenschaftsstrasse ist eine öffentliche Strasse im Sinne des Strassengesetzes und gilt mit der Genehmigung der Statuten dem Gemeingebrauch gewidmet. ¹⁾

(Fussnote) ¹⁾ Art. 2 Abs. 3 des Strassengesetzes

Die revidierten Statuten sind der Gemeinde wie folgt zur Weiterleitung an den Regierungsrat Appenzell Ausserrrhoden zur Genehmigung zuzustellen:

- revidierte Statuten, rechtsgültig unterschrieben (dreifach);
- unterzeichnetes Protokoll der Flurgenossenschaftsversammlung;
- alte Statuten.

Gegen einen Mehrheitsbeschluss der Flurgenossenschaftsversammlung kann von nicht zustimmenden Mitgliedern beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erhoben werden (vgl. Art. 188 EG zum ZGB).

Im Gegensatz zu einer ordentlichen Statutenrevision, welche den Zweck oder die Kostenteilung einer Flurgenossenschaftsstrasse betrifft, muss die Ergänzung der Statuten mit der öffentlichen Widmung nicht öffentlich aufgelegt werden.

Fahrverbot?

Gemäss Art. 13 des Strassenreglements erlässt der Gemeinderat – mit Zustimmung der Kantonspolizei – auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer Verkehrsanordnungen resp. hebt diese auf (Art. 15 und 16 des kantonalen Strassengesetz; bGS 731.11). Anschliessend ist die Anordnung während zwanzig Tagen (Einspracheverfahren) aufzulegen. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Signalisation oder die Entfernung des Fahrverbotes.

Fahrverbote sind nicht vereinbar mit einer öffentlichen Widmung. Um Beiträge gemäss Art. 28 Abs. 1 des Strassenreglements zu erhalten, sind entsprechende Verkehrsbeschränkungen rückgängig zu machen. Voraussetzung ist wiederum eine Statutenänderung mit entsprechendem Beschluss der Flurgenossenschaft (siehe vorstehend).

An Flurgenossenschaftsstrassen mit gültigen Fahrverboten werden ab 1. Januar 2017 keine Beiträge gemäss Art. 28 Abs. 1 des Strassenreglements mehr ausgerichtet.

Übernahme von privaten Strassen durch die Gemeinde

Eine öffentliche Widmung resp. eine Aufnahme ins Strassenverzeichnis ist nicht gleichbedeutend mit einer Übernahme der Strasse durch die Gemeinde.

Voraussetzungen und Verfahren für eine allfällige Übernahme einer Strasse sind in Art. 9 resp. Art. 21 des Strassenreglements aufgelistet. Massgeblich sind u.a. ein öffentliches Interesse an der Übernahme, die Erfüllung der technischen Anforderungen sowie der einwandfreie Zustand der Strasse. Schäden sind vor einer Übernahme durch die Eigentümer Instand zu stellen oder aber finanziell abzugelten.

Gesuche um Übernahme sind an den Gemeinderat zu richten.

Strassenreparaturen und -sanierungen

Die Tiefbaukommission budgetiert für die beitragsberechtigten Flurgenossenschaftsstrassen für das kommende Jahr im Normalfall die üblichen, im mehrjährigen Mittel liegenden Beiträge für Schneebruch und Wegmacheraufwand.

Sind grössere Unterhalts- oder Sanierungsplanungen geplant, sind Gesuche für entsprechende Beiträge bis spätestens 20. Juni des Vorjahrs schriftlich der Gemeindekanzlei, Tiefbaukommission, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn einzureichen. Beizulegen sind Kopien der Unternehmerofferten (bis Fr. 5'000.--: mind. 1 Offerte; bis Fr. 20'000.--: mind. 2 Offerten; darüber: mind. 3 Offerten). Weiter ist das Protokoll der Flurgenossenschaftsversammlung, an welcher über die geplanten Arbeiten beschlossen wurde, beizulegen. Zu spät eingereichte Gesuche können im Rahmen der Budgetierung nicht mehr berücksichtigt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der geplanten Unterhalts-/Sanierungsprojekte und der Budgetlimite legt die Tiefbaukommission die Beitragsleistung fest. Bei einer Massierung von Gesuchen können Beitragsleistungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben resp. eine allfällige Beitragsetappierung vorgesehen werden.

Die budgetierten Beträge für Reparaturen/Sanierung werden den betroffenen Flurgenossenschaften nach Genehmigung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung schriftlich eröffnet.

Sollte die Sanierung im Rechnungsjahr nicht ausgeführt werden, so ist die Tiefbaukommission umgehend darüber zu informieren, damit ein zurückgestelltes Projekt vorgezogen werden kann.

Für die Auszahlung des Gemeindeanteils ist eine Abrechnung zu erstellen und mit den zugehörigen kontrollierten und visierten Rechnungsbelegen an die Gemeindekanzlei, Tiefbaukommission, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn, einzureichen. Zusätzlich ist das Protokoll der Flurgenossenschaftsversammlung, an welcher die Schlussabrechnung genehmigt wurde, beizulegen.

Aufnahme von Strassen und Wegen ins Strassenverzeichnis nach dem 1. Januar 2017

Das Strassenverzeichnis ist gemäss Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Strassenverordnung (bGS 731.111) laufend nachzuführen; öffentlich gewidmete Strassen können daher auch später noch aufgenommen werden. Für entsprechende Strassen können ab dem Folgejahr der öffentlichen Widmung wieder Beiträge gemäss Art. 28 Abs. 1 des Strassenreglements geltend gemacht werden.

Weitere administrative Punkte

Die Flurgenossenschaften werden gebeten bei personellen Wechseln im Vorstand die Gemeindekanzlei zu informieren und die Adress- und Telefonliste, inkl. der Kontaktdaten des Strassenmeisters, der Gemeindekanzlei zuzustellen.

Einladungen der Gemeinde bzw. des zuständigen Gemeinderats zu Flurgenossenschaftsversammlungen sind bitte an die Gemeindekanzlei, Tiefbaukommission, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn, zu richten.

vom Gemeinderat genehmigt am: 14. August 2019